

# Ostdeutsche Bau-Zeitung

Verlag Paul Steinke, Breslau I □  
Szendstr. 10 = Fernsprecher 3775 u. 71.

Er erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend.  
Bezugspreis vierteljährlich 3,— Mark. □

Schriftl.: Arch. Prof. Just und Baurg.  
Martin Preuß, beide in Breslau. □

Inhalt: Die Dorfkirche im Lichte der Heimatschutz-Bestrebungen. — Schiedsgerichte in baulichen Angelegenheiten. — Landhaus des Rechtsanwalts R. Kühne in Wiesbaden. — Zwei Arbeiterwohnhäuser für je 13 Familien. — Verschiedenes. — Handelstel.

## Die Dorfkirche im Lichte der Heimatschutz-Bestrebungen.

(Mit Abbildungen auf Seite 42.)

Wer die Bestrebungen des Bundes für Heimatschutz aufmerksam verfolgt, muß sich darüber wundern, daß in manchen Gegenden die Dorfkirche durchaus noch nicht die ihrer Bedeutung im Dorfbilde entsprechende Wertschätzung zu genießen pflegt. Vielfach werden die zu ihrer Unterhaltung oder Wiederherstellung erforderlichen Banarbeiten unter den Augen der Behörden derart verständnis- und gewissenlos betrieben, daß die Verschandelung des Kirchengebäudes, wenn nicht des ganzen Dorfes die natürliche Folge ist. Diese Vorgänge wiederholen sich in manchen Gegenden fast alljährlich, trotzdem der zuständigen geistlichen Aufsichtsbehörde ein sachkundiger technischer Beirat zur Seite steht, dessen Befähigung in vorkommenden Fällen keinerlei Kosten verursacht.

Nicht mit Unrecht darf behauptet werden, daß der vollständige Mangel an gutem Geschmack neben der weit verbreiteten Gleichgültigkeit gegen ideale Dinge die Hauptschuld hieran tragen. Dazu kommen die Unterschätzung und mangelnde Würdigung vorhandener Kunstwerte und nicht zuletzt vielleicht der unzweifelhafte Niedergang kirchlichen Sinnes. Wenn letzteres nicht der Fall wäre, könnte es schwerlich vorkommen, daß ein Gotteshaus planlosen Wiederherstellungs-Gelüsten preisgegeben wird, wie es leider nur zu häufig geschieht. Was die Rolle des Geistlichen dabei anlangt, so liegt nicht selten Mangel an Geschmack und Kunstsinn vor, wenn nicht etwa übergroßes Vertrauen auf eigenes Können und Verstehen den Geistlichen bei seiner Stellungnahme zur baulichen Pflege seiner Dorfkirche leitet. Der letztere Fall ist noch um viel bedenklicher, insofern dabei die Mitwirkung des Baukünstlers von vornherein so gut wie unmöglich gemacht wird.

Einen vernichtenden Feldzug führt man gegen das für die Kirchenbauten hiesiger Gegend charakteristische, in der Regel aus rotem (Kyfhäuser-) Sandstein bestehende Bruchstein-Mauerwerk der Umfassungen. Die Möglichkeit einer sachgemäßen Unterhaltung dieser ehrwürdigen Zeugen einer natürlichen, bodenständigen Bauweise wird meistens überhaupt nicht in Erwägung gezogen. Nur von einem Alles überdeckenden Zementverputz erwartet man Abhilfe und sicheren Schutz gegen Wetterschäden. Einer möglichst ergiebigen Verwendung des Zementes redet selbstverständlich der bei den Instandsetzungsarbeiten beteiligte Unternehmer schon aus geschäftlichen Gründen das Wort, weil er genau weiß, daß ihm dabei der größte Gewinn sicher ist. Deshalb pilgern auch alle etwa erneuerungsbedürftigen Steinmetzarbeiten, als Giebelanläufer (Abb. 1), Tür-, Fensterumrahmungen usw. unter der Hand des Manners zu fallen, und durch Zement oder Zementbeton oft in sehr mangelhafter Weise ersetzt zu werden, wenn man nicht etwa deren vollständige Beseitigung, wo irgend möglich, vorzieht (Abb. 2). Wo Ersatz nicht nötig ist, sorgt man durch eine entsprechende Tünche dafür, daß alles hübsch zu einander paßt. Bei dem in Abb. 2 dargestellten Turm hat man die alten Bruchsteinmauern mit Drahtgewebe bespannt, mit einem Zementverputz versehen, und alle Flächen in nüchternem grauen Ton, die Eckquadern und Sandstein-Architekturteile (aus rotem Sandstein) ebenfalls verputzt, bzw. in weißem Ton gestrichen. Selbstverständlich hat auch das Fachwerk des achteckigen Aufbaues über der Glockenstube einem Schieferbehang Platz machen müssen, trotzdem

es mehrere Jahrhunderte hindurch seine Widerstandsfähigkeit gegen Witterungseinflüsse erprobt hatte.

Die Beseitigung bzw. Verkleidung des Fachwerkes lasser sich bedauerlicherweise viele ländliche Kirchengemeinden besonders angelegen sein, ohne sich klar zu werden, wie sehr ihre Gotteshäuser dadurch an Schönheit einbüßen. Was öliche z. B. von den Abb. 3 bis 5 angedeuteten Dorfkirchen übrig, wenn man das Fachwerk verdecken wollte! Leider wird auch bei der Wahl der zur Verfügung stehenden Bedachungsmaterialien nicht immer mit der nötigen Vorsicht zu Werke gegangen. Mit Vorliebe verzichtet man hierorts bei erforderlichen Neubedachungen auf die Verwendung der althergebrachten Fittigziegel (Pfannen), Biberschwänzen usw., um den architektonisch durchaus unzulänglichen Falzziegel Eingang zu verschaffen. Dabei wird auch auf Formziegel, welche ganz aus dem Rahmen der Architektur heranstfallen, keineswegs verzichtet. Abb. 6a und b zeigt die Verwendung sogen. „Seitenziegel“ anstatt der sonst üblichen holzernen Windfedern. Hinweise auf das Geschmacklose derartiger Ausführungen pflegen seitens der Dorfpfarrer fast ausnahmslos mit ungläubigen Lächeln oder mit der Entregung aufgenommen zu werden, daß die Kirche durch derartige „Verbesserungen“ erst das erwünschte „schmucke“ Aussehen erhalten habe.

Nach den bisherigen Erfahrungen hat die unmittelbare Einwirkung auf die Gemeindeglieder oder auf den Ortsgeistlichen nur geringe Aussicht auf Erfolg. Wenn man wie auf dem kirchlich in Danzig abgehaltenen II. Tag für Denkmalpflege beiläufig ausgeführt wurde — von einem anderen Beruf nicht verlangen kann, daß er in künstlerischen Dingen sofort die richtigen Wege geht, so müssen eben andere Mittel und Wege gefunden werden, um unsere Dorfkirchen vor Verschandelung zu bewahren, um so mehr, als der Dorfgestliche, welchem bei größeren Ausführungen die Rolle des Bauherrn zufällt, nach der vom Gel. Oberbaurat Holsheid-Berlin vertretenen zweifellos richtigen Ansicht, in technischen Fragen unmöglich entscheidend mitwirken kann. Dazu kommt, daß die überwiegende Mehrzahl der Dorfgestlichen in künstlerischen und technischen Dingen eine erstaunliche Unbeholfenheit an den Tag legt, wie Verfasser in der Praxis häufig zu beobachten Gelegenheit hatte.

Nach alledem erscheint der übrigen von vielen Geistlichen angestrebte Weg, die Firsorge für die Dorfkirche einem Sachverständigen zu übertragen, allein zum Erfolg gangbar. Die Praxis hat denn auch bewiesen, daß die regelmäßige Besichtigung der kirchlichen Gebäude durch einen „Kirchenbaumeister“ einem dringenden Bedürfnis um so mehr abhilft, als bekanntlich kleinere Schäden von einem Laien nicht rechtzeitig erkannt werden, so daß dann größere, einer Gemeinde häufig nicht unbedeutliche Geldopfer auferlegende bauliche Maßnahmen unvermeidlich sind. Andererseits ist zu erwarten, daß eine Kirchengemeinde sich nicht abblendend verhalten wird, wenn vorhandene Schäden von sachverständiger Seite nachgewiesen worden sind. Im Koositorialbezirk Wiesbaden, wo die oben erwähnte Einrichtung bereits besteht, hat die Tätigkeit des Kirchenbaumeisters, welche sich nach einem bestimmten Programm regelt, seit der außerordentlichen Segen gestiftet und auf dem Gebiete von „Heimatschutz“ und „Denkmalpflege“ nutzbringend und den Kirchenvorständen gegenüber beherrschend gewirkt<sup>1)</sup>. Man hat dort auch be-

<sup>1)</sup> Zu vgl. „Die Dorfkirchen“, 1908, herausgegeben von Pfarrer Hans von Lüpke; Seite 211 u. f.



Abb. 1

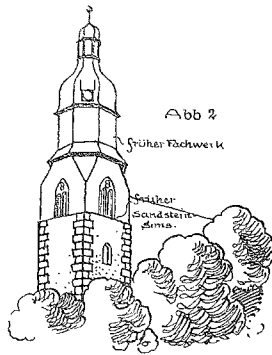


Abb 2

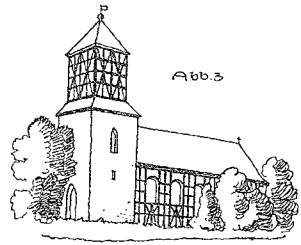


Abb. 3

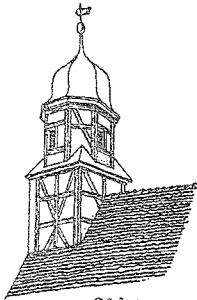


Abb. 4

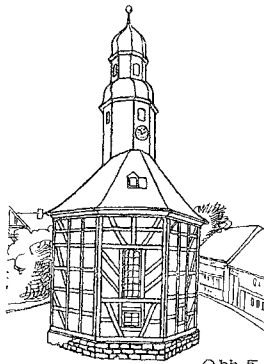


Abb. 5

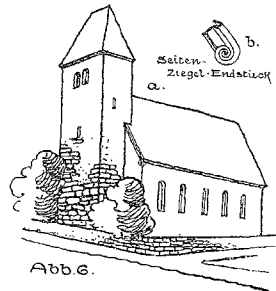


Abb. 6

obachtet, daß derartige Bekehrungen in den meisten Fällen dankbar und verständnisvoll angenommen worden sind.

Diese Tatsache ist lehrreich und ermutigend für ähnliche Verhältnisse, da erfahrungsmäßig Belehrung und Aufklärung für den Erfolg der Heimatschutz-Bestrebungen ausschlaggebend sind. Hoffen wir, daß es auf diesem Wege endlich gelingen wird, einen lange vernachlässigten Gebiet des Heimatschutzes die unbedingt erforderliche Fürsorge zu verschaffen und dauernd zu sichern.

Lautensack, Regierungsbaumeister a. D.



## Schiedsgerichte in baulichen Angelegenheiten.

„In einer Verfügung vom Mai d. J. hat der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten darauf hingewiesen, daß in der letzten Zeit bei Schiedsgerichten betr. Ausführung von Staatsbauten vielfach Mißstände zutage getreten sind, die zu einer Prüfung der Frage geführt haben, ob in diesen Fällen der Grundsatz schiedsgerichtlicher Entscheidung festzuhalten ist oder ob solche Streitigkeiten den ordentlichen Rechtswegen zu überweisen sind. Es ist zunächst als notwendig anerkannt worden, in erster Linie nach Möglichkeit die Ursachen zu be-

seitigen, die zur Anrufung von Schiedsgerichten zu führen pflegen. Hierher gehören u. A. die Vergabe an schwache oder unzuverlässige Unternehmer, mit denen besonders häufig Streitigkeiten stattfinden. In diesem Erlaß heißt es u. A.:

Es ist mit Nachdruck darauf zu sehen, daß bei der Zuschlagserteilung die Vorschriften der allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergabe von Leistungen und Lieferungen, befolgt werden. Nach Abschnitt II Nr. 8 daselbst darf die niedrigste Geldforderung als solche für die Entscheidung über den Zuschlag keineswegs dem Ausschlag geben. Der Zuschlag darf nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der Leistung oder Lieferung gewährleistendes Gebot erteilt werden. Es sind nur solche Bewerber zu berücksichtigen, welche für die bedingungsgemäße Ausführung die erforderliche Sicherheit bieten. Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind solche Angebote, die eine in offenbarem Mißverhältnis zu der Leistung oder Lieferung stehende Preisforderung enthalten, so daß nach dem geforderten Preise an und für sich eine tüchtige Ausführung nicht erwartet werden kann. Nur ausnahmsweise darf in dem letzteren Falle der Zuschlag erteilt werden, wenn der Bewerber als zuverlässig und leistungsfähig bekannt ist und ansprechende Gründe für die Abgabe des ausnahmsweise

niedrigen Gebots beigebracht sind oder auf Befragen beigebracht werden. Auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmers und bei Bauarbeiten darauf, ob der Unternehmer ausreichend mit Geräten ausgerüstet ist, muß besonderer Wert gelegt werden.

In zweiter Linie soll auf eine Verbesserung in der Zusammensetzung der Schiedsgerichte hingewirkt werden. Das hauptsächlichste aber bleibt, daß überwiegende Gründe für eine grundsätzliche Beibehaltung der Schiedsgerichte sprächen.

Diese Auffassung der obersten Baubehörde in Preußen kann nicht ohne Einfluß auf das private Bauwesen bleiben. Die Überlastung unserer ordentlichen Gerichte wird in nicht geringem Maße durch die vielen Bauprozesse herbeigeführt, und zwar besonders deshalb, weil der darin zu behandelnde in ein schwieriges Spezialgebiet gehörige Stoff dem Richter als Laien hinein fern liegt und er, sowie die Anwälte schließlich auf technische Gutachten angewiesen sind.

Infolge dieser mittelbaren Behandlung der Streitfrage dehnen sich diese Prozesse meistens außerordentlich lang aus, und verursachen unverhältnismäßig hohe Kosten. Dem vorzubeugen, ist das Technische Schiedsgericht geeignet, das durch seine Sachkenntnis und Erfahrung viel schneller und durch die Ersparnis der Anwaltskosten auch weitaus billiger zu arbeiten im Stande ist. Auch wird, was heute öfters vorkommt, vermieden, daß einschlagend begründete Gutachten erahner und sachlich urteilender Techniker, denen der Fachmann ohne Weiteres zustimmen wird, vom Richter umgestoßen und nach rein juristischer, nicht immer für praktische bauliche Verhältnisse passenden Denkweise ausgelegt werden. Ebenso anfechtbar ist die in letzter Zeit in wachsendem Umfang zu beobachtende Neigung der Gerichte, Entscheidungen gerade in technischen Fragen zu umgehen und statt deren Vergleichsvorschläge zu machen.

Es liegt dies gleichfalls an der für den Richter bestehenden Schwierigkeiten in diesen Dingen klar zu sehen und selbständig zu urteilen, kann aber nicht als unbedenklich für die rechtliche Auffassung des Publikums, sowie sein Vertrauen zu dem ihm zustehenden Rechtsschutz angesehen werden.

Selbstverständlich ist es erforderlich, daß für die Schiedsgerichte eine geeignete Auswahl getroffen wird und daß nicht die Hoffnung auf etwaige Begünstigung, sondern fachliche Tüchtigkeit, Erfahrung und einwandfreie Persönlichkeit die bestimmenden Umstände sind; die Parteien und Sachverständigen müssen stets im Auge behalten, daß der Schiedsrichter nicht Anwalt, sondern unparteiischer Richter sein soll und nach dem Gesetz sein muß. Unter dieser Voraussetzung dürfte es sich für manchen in Bausachen Recht suchenden empfehlen, die in den Hauptsachen von Fachleuten bestimmte Gerichtsbarkeit vorzuziehen.

Ob es dabei vorteilhafter ist, den Obmann in der von Ministerium verfügten Weise aus dem Kreis der Rechtskundigen zu wählen, oder auch hierfür einen Techniker zu nehmen, mag dahin gestellt sein. Die formgemäß richtige Behandlung wird ja zweifellos unter einem Juristen sicherer gewahrt sein; da diese indessen nicht sehr verwickelt ist, so erwachsen unter Umständen doch größere Vorteile daraus, daß bei Meinungsverschiedenheiten ein Fachmann den Ausschlag gibt.



## Landhaus des Rechtsanwalt R. Kühne in Wiesbaden.

Architekt Fr. Wolff, Reg.-Baumeister a. D. in Wiesbaden.  
(Abbildungen auf Seite 44 u. 45.)

Das Gebäude ist im Jahre 1908 erbaut worden. Es dient nur zu Wohnzwecken und enthält keine Bureauräume.

Die Küche und Wirtschaftsräume sind im Kellergeschoß untergebracht. Das Erdgeschoß enthält drei Wohnzimmer, das Obergeschoß die Schlafkammer nebst Bad, und im Dachgeschoß sind Mädchenzimmer, Kammern und Trockenboden vorgesehen.

Die Wohnräume werden durch eine Sammelheizung erwärmt. Ein Aufzug für Speisen und Wirtschaftsgeräte führt vom Kellergeschoß bis ins Dachgeschoß.

Im Außen zeigt das Gebäude Bruchsteinsockel und geputzte Wandflächen. Die Giebel sind zumteil mit Schiefer bekleidet; das Dach ist mit Schiefer in deutscher Art gedeckt.



## Verschiedenes.

### Behördliches, Parlamentarisches usw.

**Reichsversicherungsordnung.** Der Reichsanzeiger veröffentlicht in der Nr. 13. vom 15. Jan. 1911 der Entwurf eines Reichsversicherungsgesetzes für Angestellte.

**Verlegung von Leitungen in Bauten mit massiven Decken.** Die städtische Baupolizeiverwaltung zu Breslau erläßt unterm 9. Januar 1911 folgende Bekanntmachung:

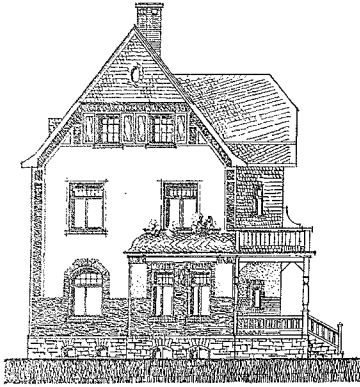
In der letzten Zeit haben wir mehrfach bei Rohbauabnahmen von Neubauten Veranlassung nehmen müssen, Eisenbeton- und Steinisendecken zu beanstanden, deren Tragfähigkeit durch unsachgemäße Behandlung bei der Verlegung von Leitungen bedenklich vermindert worden war. Durch die hierbei gewöhnlich vorgenommenen Stemmarbeiten werden in vielen Fällen gerade diejenigen Teile der Decken in Mitleidenschaft gezogen, die für ihren Bestand von wesentlicher Bedeutung sind. Es wird dadurch nicht nur eine häufig nicht unbeträchtliche Querschnittsverminderung der tragenden Teile herbeigeführt, sondern auch der innere Zusammenhang der Bausteine in mehr oder minder großem Umfange zerstört. Dies letztere ist insbesondere auch bei Stemmarbeiten an Mauerpfeilern und Wänden der Fall, da hier die Zerstörung des gesunden Mauerwerks im allgemeinen noch umfangreicher ist als bei den massiven Decken.

Da derartige unsachgemäße Stemmarbeiten unter Umständen nicht nur den Bestand der davon betroffenen Bauteile in Frage stellen, sondern auch die Ursache von Einstürzen sein können, so geben wir hiermit folgende Vorschriften zur genauesten Beachtung bekannt:

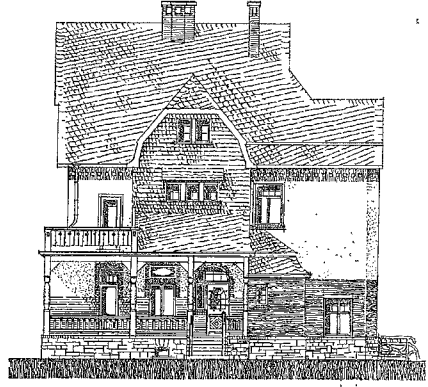
1. Stemmarbeiten an tragenden Bauteilen (Mauerpfeilern, Tragwänden, Massivdecken, Eisenbetonkonstruktionen) für Einlegung von Leitungen aller Art sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Die für die Verlegung von Leitungen erforderlichen Öffnungen und Schlitze sind tunlichst bereits bei der Herstellung der genannten Bauteile vorzusehen.
2. Unumgänglich notwendige Stemmarbeiten sind entweder nach vorheriger Verständigung mit derjenigen Firma, welche die in Frage kommenden Bauteile hergestellt hat, oder durch diese selbst auszuführen.
3. Unter keinen Umständen dürfen Stemmarbeiten an Eisenbetonunterzügen und -stützen und an Mauerpfeilern ausgeführt werden, die nach dem Bauscheine und den genehmigten Bauvorlagen aus besten Hartbrandsteinen in (reinem) Zementmörtel herzustellen sind; -- sogenannte „Pfeiler“.

Wir behalten uns vor, im Zweifelsfalle die Verlegungsarbeiten zu untersagen und die vorschriftsmäßige Wiederherstellung der geschädigten Bauteile zu veranlassen. Auch machen wir auf die Strafbestimmungen der §§ 222, 330 und 367 Reichsstrafgesetzbuchs aufmerksam.

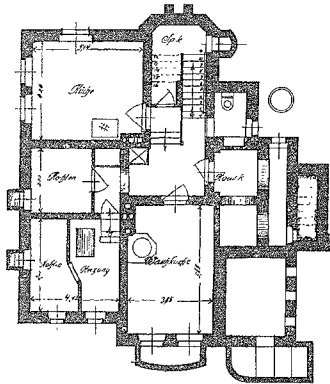
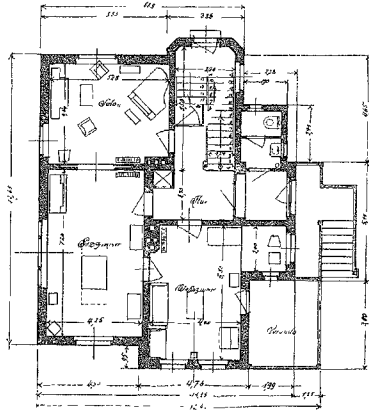
**Abgrenzung von Fabrik und Handwerk.** Zur Beratung über diese bereits vielfach erörterten, zur Erörterung gebrachten Fragen, sowie auch die von Seiten der Handwerker gewünschten Heranziehung der Industrie zu den Kosten der Lehrlingsausbildung durch das Handwerk ist vom Reichsamt des Innern eine Konferenz für den 3. März d. J. einberufen worden. Zu dieser Konferenz ist -- wie eingangs erwähnt -- nur beratenden Charakter hat, haben außer den beteiligten Reichs- und Staatsbehörden und Bundesregierungen auch der Deutsche Handelstag, der Deutsche Handwerks- und Gewerbeverband, der Bund der Industriellen, der Zentralverband Deutscher Industrieller, der Zentralausschuß der Vereinigten Innungsverbände Deutschlands und die Deutsche Mittelstandsvereinigungen Entladungen erhalten. Der Besprechung wird ein Fragebogen zugrunde gelegt werden, der folgenden Wortlaut hat: I. **Abgrenzung von Fabrik und Handwerk.** A. Heranziehung eines Betriebes sowohl zu den Beiträgen für die Organisationen des Handwerks wie



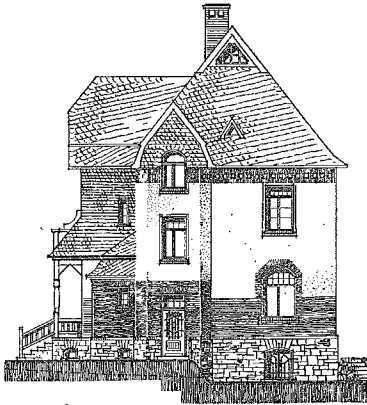
Südseite.



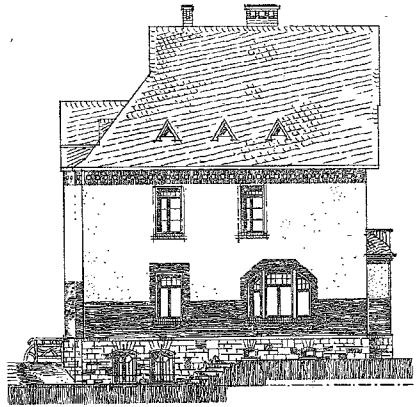
Ostseite.

Kellergeschoss.  
M. 1:200.

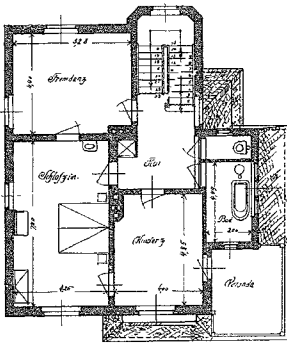
Erdgeschoss.



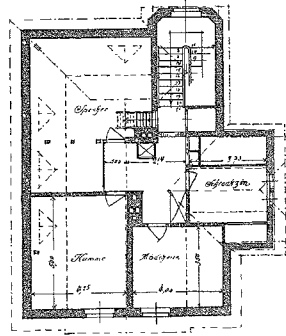
*Nordseite.*



*Westseite.*



*Obergeschoss.*



M. 1:200

*Dachgeschoss.*

zu den Beiträgen für die Handelskammern. — 1. In wieviel Fällen sind in den letzten drei Jahren Streitigkeiten wegen gleichzeitiger Heranziehung von Personen zu den Beiträgen der Handwerkskammern (§ 103 n Abs. 1 der Gewerbeordnung) und der Handelskammern vorgekommen, und in wievielen von diesen Fällen ist von verschiedenen Stellen endgültig verschieden entschieden? — In wievielen Fällen sind in den letzten drei Jahren von Gewerbetreibenden aus Anlaß der Heranziehung zu den Beiträgen der Zwangsinnungen Beschwerden mit der Begründung erhoben worden, daß der fragliche Betrieb als ein Handwerksbetrieb nicht anzusehen sei? (§§ 89 Abs. 4, 100e der Gewerbeordnung). — 3. Ist das Bedürfnis anzuerkennen, daß eine einheitliche letzte Instanz geschaffen werde? — 4. Ist von der Einsetzung einer einheitlichen letzten Instanz eine Verminderung der unter 1 bezeichneten Streitigkeiten und der unter 2 genannten Beschwerden zu erwarten? — 5. Ist im Falle der Bejahung der Frage 3 dieser Instanz als Reichs- oder Landesinstanz zu schaffen? — 6. Soll die Regelung, falls eine Landesinstanz geschaffen wird, durch Reichs- oder Landesgesetz erfolgen? — B. Ermöglichung der dauernden Heranziehung der größeren Handwerksbetriebe zu den Beiträgen für die Organisationen des Handwerks. — 1. Ist es richtig, daß die größeren Handwerksbetriebe sich mehr und mehr der Beitragspflicht zu den Handwerkskammern entziehen? — 2. Wie kann im Falle der Bejahung der Frage 1 diesem Umstände abgeholfen werden? — 3. Wird hier namentlich die Schaffung einer einheitlichen Instanz dazu angetan sein, die Wünsche des Handwerks dauernd zu befriedigen? II. Heranziehung der Industrie zu den Kosten der Lehrlingsausbildung durch das Handwerk. 1. In welchem Umfange beschäftigt die Industrie Personen, die als Lehrlinge für den Handwerk ausgebildet worden sind? — 2. Erscheint eine Heranziehung der Industrie zu den Kosten der Lehrlingsausbildung durch das Handwerk, soweit ihr diese zugute kommt, gerechtfertigt? — 3. Nach welchem Maßstabe könnte eine solche Heranziehung vorgenommen werden?

### Stempel, Fracht- und Zollwesen.

**Beiträge zur Handelskammer und Handwerkskammer.** Doppelbesteuerung des Baugewerbes. In Nr. 102/1910, S. 773 der „Ost. Bauztg.“ war unter obiger Überschrift ein Gutachten der Handelskammer Berlin wiedergegeben, das die Kammer dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe in der Beschwerdesache eines Berliner Architekten gegen seine Heranziehung zu den Beiträgen für die Handwerkskammer erstattet hat. Wie die Kammer jetzt bekannt gibt, ist durch Bescheid des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 14. Dezember 1910 dem fraglichen Architekten mitgeteilt worden, daß der Minister für Handel und Gewerbe seinen Betrieb als einen handwerksmäßigen nicht ansehe und er deshalb von den Handwerkskammerbeiträgen für 1909 freigestellt werde. — Der Minister hat sich somit den Erwägungen der Handelskammer angeschlossen.

### Verbands-, Vereins- usw.-Angelegenheiten.

**Verband der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten.** (Gegen die Reichswertwachsteuer.) Zur zweiten Lesung der Reichszuwachssteuer hat der Verband der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten dem Reichstag eine Eingabe übergeben, in welcher vor allen Dingen um Besätigung des Kommissionsbeschlusses, daß der 100 %ige Zuschlag zum Umsatzstempel neben der Zuwachssteuer bis zum 1. Juli 1914 weiter erhoben werden soll, dringend gebeten wird. Die Eingabe wendet sich ferner gegen verschiedene Bestimmungen des Gesetzesentwurfes, welche das Baugeerbe besonders hart treffen und vertritt die Anschauung, daß der Verdienst des spekulativen Baugewerbes, das sich mit der Errichtung und dem Verkauf von Wohnhäusern befaßt, Gewerbegewinn sei und nicht als unverdienter Wertzuwachs besteuert werden dürfe, wenn zwischen dem Erwerb des Grundstücks und der Veräußerung nicht mehr als 5 Jahre verfließen sind.

### Wettbewerb.

**Komotau.** Zur Erlangung von Entwürfen für ein Stadt- bzw. Volksbad schreibt die Stadtgemeinde unter den deut-

lichen Architekten Österreich-Ungarns und des Deutschen Reiches einen Wettbewerb mit Frist bis zum 15. April d. J. aus. An Preisen sind angesetzt: Ein 1. Preis von 7000 Kr., ein 2. Preis von 5000 Kr. und ein 3. Preis von 3000 Kr. Der Ankauf weiterer zwei Entwürfe für je 1000 Kr. bleibt vorbehalten, desgleichen eine andere Preisverteilung. Das Preisrichteramt haben u. a. übernommen: Bürgermeister Dr. Storch, Stadtrat Posselt, Stadtrat Schmatz, Inspektor Sommer, Stadtrat Dr. Körsch und Baudirektor Landisch, sämtlich in Komotau. Die Wettbewerbs-Unterlagen sind gegen Einsendung von 30.— Kr. bei dem Stadtbauamt erhältlich, welcher Betrag bei Einreichung eines Entwurfes wieder zurückerstattet wird.

### Bücherschau.

**Kanalisation der Klein- und Mittelstädte.** Von Ewald Genzmer, Geh. Baurat und Professor an der Technischen Hochschule in Danzig. Heft 1: Neustadt in Westpreußen. Verlag von Ludwig Hofstetter in Halle (Saale). Preis 7,50 Mk.

Das vorliegende Heft ist das erste eines Werkes, das es sich zur Aufgabe gemacht hat, eingehende Beschreibungen ausgeführter Kanalisationen in kleineren und mittleren Städten zu veröffentlichen. Es füllt somit tatsächlich eine Lücke in der Literatur aus. Es gibt wohl eine ganze Reihe von Werken über Kanalisation im allgemeinen, eine ganze Reihe von eingehenden Veröffentlichungen über die Kanalisation von großen Städten, aber kein Werk, aus dem sich der mit dem Entwerfen einer kleineren Anlage Betraute kurz und übersichtlich Rat holen könnte. Hier wird sich die Genzmersche Sammlung bald einer großen Beliebtheit erfreuen.

Heft 1 behandelt die Kanalisation von Neustadt in Westpreußen. Es sind zwei verschiedene Entwürfe: einer nach dem Trennsystem und einer nach dem Mischsystem; in allen Einzelheiten durchengearbeitet worden, um auf Grund des Kostenvergleichs zu einer Entscheidung zu kommen, und auch hier mit allen Einzelheiten veröffentlicht worden. Man findet daher in dem Heft sämtliche einschlägigen Berechnungen, alle für beide Systeme notwendigen Pläne und Zeichnungen, sowie auch alle Kostenberechnungen. Grade durch das Eingehen auf diese Einzelheiten erhalten die Hefte neben jedem nachsoguten Lehrbuch einen bleibenden Wert. In Vorbereitung befinden sich die Hefte: Culin, Marienwerder, Strassburg (Wpr.) und Schwetz. ss.



## Handelsteil. Baustoffmarkt.

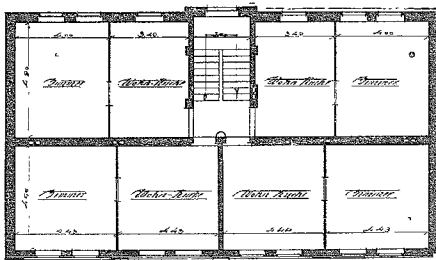
### Ziegel.

Aus der rheinisch-westfälischen Ziegel-Industrie. Die Aussichten auf einen neuen Zusammenschluß der Verkaufsvereine zu einem Syndikat (vergl. „Ost. Bau-Ztg.“ Nr. 4/1911) sind sehr im Schwanken begriffen, da einige weitere örtliche Verbände sich bereits aufgelöst haben und bei anderen noch Verhandlungen schweben, die indes nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge kaum Erfolg haben dürften.

**Gutachten der Berliner Handwerkskammer.** In dem in Nr. 100/1910 S. 760 der „Ost. Bau-Ztg.“ unter obiger Spitzmarke wiedergegebenen Gutachten ist ein Druckfehler enthalten. Es muß dort in der dritten Zeile heißen: Beim Verkauf von Mauersteinen an die „Verbraucher“. 1226/10

### Holz.

**Nord- und ostdeutscher Holzmarkt.** In den letzten staatlichen Holzverkaufsverdingungen wurden, wie der „Kbg. Allg.-Ztg.“ von fachmännischer Seite geschrieben wird, wiederum Preise bezahlt, die geradezu Staunen erregen. Die ostpreussischen Termine, die in den letzten Wochen stattfanden, brachten für wertvolle Hölzer hohe Preise, die um 1 bis 2 Mk. für den Festmeter höher waren, als die vorjährigen. Dagegen wurde geringes Holz vernachlässigt. Die jetzige Lage des Balkengeschäftes kann zu größeren Einkäufen von Bauhölzern nicht ermuntern. Die Preise sind vielleicht um 50 Pf. für den Kubikmeter fertiges Material gesunken. Das Rohholz hat sich im Laufe eines Jahres um 5 bis 7 v. H. verteuert. Angesichts dieses Mißverhältnisses kann man es begreifen, daß die nord- und ostdeutschen Sägewerke sich vom Balkeneinschnitt fernhalten. Auch diejenigen Schneidmühlen die Dimensionshölzer für Hamburg, Bremen, Lübeck herstellen, sind in letzter Zeit nicht besonders gut beschäftigt gewesen. Dagegen



Überstichhof

## Zwei Arbeiterwohnhäuser für je 13 Familien.

Architekten Danke u. Maetzig in Sagan.

Diese im Auftrage des Spar- und Bauvereins in Sagan (G. m. b. H.) erbauten Arbeiterwohnhäuser enthalten in jedem Geschoß vier, im Dachgeschoß eine zweizimmerige Wohnung. Ein Zimmer jeder Wohnung ist als Wohnküche ausgebildet.

Im Kellergeschoß sind die Vorratskeller und ein Baderaum, im Hof in einem besonderen Gebäude die Aborte, die Waschküche und die Holzställe untergebracht.

Die Außenansichten sind glatt geputzt, gelb und grau bzw. gelb und weiß angestrichen. Die Dächer sind mit blaugrauen Biberschwänzen eingedeckt.

ließen die Aufträge auf Anfertigung von Spundbohlen und Herstellung von Untergirnbahnböhlen reichlich ein. Besonders gut beschäftigt waren diejenigen Mühlen, die Tannenholz verarbeiteten. Weniger gefragt wurde Tannensammware. Die sächsischen Firmen haben in letzter Zeit in der Hauptsache Kiefermaterial eingekauft. Infolgedessen waren diejenigen Firmen, die Rundfichten einschneiden, mit ihnen Angeboten erfolglos. Die ersten Verkäufe zwischen Hautburger Firmen und ostpreussischen Sägewerken sind erfolgt. Es herrscht nach erstklassiger Ware ungemein große Nachfrage. Die Preise sind für 0-4 Zoll Stamm erster Klasse auf 92 Mk. waggonfrei Berlin gestiegen. Im vorigen Jahre konnte man mit 88 bis 89 Mk. größere Quantitäten einkaufen. Weniger begehrt und auch nicht so hoch im Preise ist zweitklassige ostpreussische Ware. Aber auch hierin sind von Berliner Firmen größere Abschlüsse getätigt worden. Das Fußbodengeschäft ist weniger lebhaft als man annahm. Es wird viel Ware aus Schweden offeriert, so daß die Platzhandlungen in vielen Fällen bei den teuren Forderungen der Sägemühlbesitzer von den Angeboten in unbesümmter Stammkrieger Abstand nehmen.

**Süddeutscher Holzmarkt.** Rundholz war in Unterfranken stark gefragt und die Sägeindustrie sowie der Langholzhandel kaufen andauernd große Posten. Der Preisstand ist ein fester. Für Bretter fordert die Sägeindustrie allgemein höhere Preise, mit denen sie auch größtenteils durchdrang. Auch in Württemberg war die Nachfrage nach Rundholz eine äußerst lebhaft. Aus Korkeisen wird das gleiche berichtet.

**Geschäftsbräuche im Holzhandel.** (Gutachten der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin.) Im Holzhandel läßt sich kein Geschäftsgebrauch ermitteln, wonach die Feststellung des Aufmaßes der zu verkaufenden Holzmenge einen wesentlichen Bestandteil des Kaufabschlusses bildet. Indes nimmt man an, daß ein Käufer, der 4 Monate seit dem im Juli erfolgten Abschluß verstreichen läßt, ohne die Ware abzunehmen, auf Lieferung verzichtet, falls es sich um ein geringfügiges Quantum (wie im vorliegenden Falle), handelt.

(G. 120 - Bd. III - Bl. 61 - 8. Dezember 1910.)

### Verschiedenes.

**Vergütung von Kostenanschlägen usw. im Baugewerbe.** Nach den zurzeit herrschenden Anschauungen gilt im Verkehr zwischen Baugewerbetreibenden und Bauherren bezüglich der Bezahlung von Kostenanschlägen, Skizzen, Projekten und dergleichen Arbeiten, falls dem Baugewerbetreibenden die veranschlagten Arbeiten nicht übertragen werden, mangels abweichender Vereinbarungen folgendes:

Eine Bezahlung hat nur zu erfolgen, wenn die Anschläge usw. auf Aufferorderung des Bauherren, nicht auf Grund eines Angebots des Baugewerbetreibenden angefertigt werden. Ist der Baugewerbetreibende zur Anfertigung der Anschläge usw. aufgefunden worden, so hat er einen Anspruch auf Vergütung nicht, wenn es sich lediglich um die Ausfüllung von Kostenanschlägen-Blankets auf Grund vorhandener Skizzen oder Zeichnungen handelt. Er hat dagegen einen Anspruch auf angemessene Vergütung, wenn Massenberechnungen, Kostenanschläge, Entwürfe oder sonstige technische Arbeiten anzufertigen sind. Im Verkehr zwischen Baugewerbetreibenden, Handwerkern oder Lieferanten gilt vorstehendes nicht. (Gutachten der Berliner Handelskammer. 1023/10.)

**Diskontierung der Buchforderungen.** Die Handelskammer zu Leipzig, die bereits früher zu dieser Frage Stellung genommen und sich dahin erklärt hatte, daß sie in der Beilegung der Buchforderungen eine legitime Art zur Erlangung von Kredit erblicke, hatte in ihrer Vollversammlung vom 12. d. M. nochmals Gelegenheit, sich mit dieser Frage zu beschäftigen. Die Kammer ist neuerdings von einer Firma ihres Bezirks ersucht worden, sich dem Vorgehen mehrerer großer wirtschaftlicher Vereinigungen als Gegner der Diskontierung anzuschließen. Der antragstellende Firma hat hierzu der Unstund Veranlassung gegeben, daß sie in die unangenehme Lage gekommen ist, das schädliche dieser Einrichtung selbst erfahren zu müssen. Einer ihrer Abnehmer ist in Zahlungsschwierigkeiten geraten und bei der Aufnahme der Inventur, sowie Zusammenstellung der Bilanz stellte sich für die Gläubiger die unerwartete Tatsache heraus, daß die Außenstände der betreffenden Firma seit über Jahresfrist einem Bankhause verpfändet waren. Hierdurch schnitt allerdings das Bankhaus ohne Verlust ab, jedoch nur zum Nachteil der Warengläubiger. Die Handelskammer war der Ansicht, daß es gleichwohl in der Frage der Diskontierung der Buchforderungen ihren früher eingenommenen Standpunkt, daß dieser Art des Kreditverkehrs mit gesetzlichen Mitteln nicht entgegenzusetzen sei, nicht verlassen könne. Der Fabrikant wie der Hafawerker könnten bei beschränkten Mitteln und größeren Aus-

ständen wohl in die Lage kommen, Kredit, der ihnen sonst versagt ist, durch Flüssigmachung der Buchforderungen in Anspruch nehmen zu müssen. Durch die von den diskontierenden Banken geforderte Klärung der geschäftlichen Verhältnisse und Verwendung des Diskontierlozes zur Bezahlung von Warenforderungen und Löhnen werde nach Möglichkeit einer Schädigung der Lieferanten vorgebeugt. Sollten sich indessen bei weiterer Ausdehnung dieser bis jetzt immerhin seltenen Art des Kreditverkehrs Mißstände herausstellen, so werde die Handelskammer nicht verfehlen, sich den in Industriekreisen laut gewordenen Wünschen auf Registerpflicht oder Schaffung einer Aufsichtszentrale anzuschließen. — Wie bekannt sein dürfte, hat sich ein großer Teil der Handelsvertretungen gegen die Diskontierung der Buchforderungen ausgesprochen.

### Hypotheken- und Grundstücksmarkt.

**Berlin.** (Wochenbericht des Vereins Berliner Grundstücks- und Hypotheken-Mälder.) Auf dem Hypothekemarkt war der Verkehr zientlich lebhaft bei nachgehenden Zinssätzen. Die ausleihenden Institute sind geschäftslustig und bezwungen Objekte mit baldiger Auszahlung.

Es wurden notiert: Pupillarisch erstellte Eintragungen 4 v. H., sonstige freie Anlagen  $4\frac{1}{2}$ — $4\frac{3}{4}$  v. H., Institutselder  $4\frac{1}{2}$ — $4\frac{3}{4}$  v. H., Vorortshypotheken  $4\frac{1}{2}$ — $4\frac{3}{4}$  v. H., Baugelder 5— $5\frac{1}{2}$  v. H., zweite Stellen in bester Lage hinter niedrigen Eintragungen  $4\frac{3}{4}$ —5 v. H., sonstige Appoints  $5\frac{1}{2}$ —6 v. H., Institutselder bedingen 1— $1\frac{1}{2}$  v. H. Abschlußprovision.

Das Geschäft in bebauten und unbebauten Grundstücken war ebenfalls rege Verkauf wurden Häuser: Oberwasserstraße, Brunnenstraße, Kronenstraße, Molzstraße, 2 Häuser Bambergstraße, Nollendorferplatz (Ecke Molzstraße) und einige Baustellen in Nähe des Südwest-Korso.

**Provision für Hypothekervermittlung.** Für die Vermittlung eines Hypotheken-Darlehens (einschl. der Verpfändung von Hypotheken) zur dritten Stelle ist eine Provision von 2 v. H. der Darlehenssumme üblich und angemessen. Die Provision ist unabhängig von dem etwaigen vom Geldnehmer zu zahlenden Damno. Über die Angemessenheit eines solchen Damnums läßt sich eine allgemeine Verkehrssitte nicht feststellen. Gutachten der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin.

G. 120, Bd. I - Bl. 190 - 8. Dezember 1910.

### Geschäftsberichte.

**Berliner Terrain- und Bau-Aktien-Gesellschaft.** Wie der Vorstand mitteilt, ist das Geschäft im Jahre 1910 normal verlaufen. Es sind ca. 15 000 Quadratmeter des Terrainbesitzes ohne jede Trauschnaktion mit gutem Nutzen verkauft worden, welcher an sich ermöglichen würde, eine Dividende in Höhe der vorjährigen zur Ausschüttung zu bringen. Im Interesse der Liquidität der Gesellschaft beabsichtigt aber die Direktion der Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von nicht mehr als 5 v. H. (i. V. 10 v. H.) vorzuschlagen.

### Mitteilungen des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe der Prov. Posen.

**Einladung zur ordentlichen Generalversammlung.** Zu der am Dienstag, den 31. Januar 1911, vormittags 11 Uhr, in Stern's Festsälen zu Posen, Wilhelmstr. 1, stattfindenden diesjährigen ordentlichen Generalversammlung laden wir alle unsere Bundesmitglieder ergeben ein. Der wichtigen Tagesordnung wegen (wie erwähnt vor allem Punkt 7 derselben) bitten wir um recht zahlreiches Erscheinen.

#### Tagesordnung:

1. Jahresbericht über 1910. Referent: Herr Dr. Adler.
2. Kassenbericht über 1910. Referent: Herr A. Handke.
3. Entlastung des Kassenführers.
4. Entlastung des Gesamtvorstandes.
5. Bekanntgabe des neuen Vorstands. Referent: Herr G. Kartmann.
6. a. Aufstellung des Haushaltungsplanes für 1911. Referent: Herr Dr. Adler.  
b. Festsetzung des Beitragsfußes für 1911. Referent: Herr Dr. Adler.
7. Bildung eines Wehrschates (Kampffonds). Referent: Herr G. Kartmann.
8. Unsere Verträge bezüglich Kalk-Zement-Einkauf, Vorzugsprämien bei Abschluß von Versicherungen, Vertrag mit der „Ostdeutschen Bau-Zeitung“. Referent: Herr Dr. Adler.
9. Kurze Berichterstattung der Unterverbände über ihre Tätigkeit im verflorenen Jahre. Referenten: Die Herren Vorsitzenden. (Die Jahresberichte sind schriftlich zu übergeben.)
10. Erledigung eingegangener Anträge.
11. Anträge für die ordentliche Generalversammlung des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe in Nürnberg.
12. Anträge aus der Versammlung.

Hochachtungsvoll

G. Kartmann, Vorsitzender.

Dr. Adler, Syndikus.